

Satzung des Kleingärtnervereins "Flora I" e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Flora I e. V." und hat seinen Sitz in 01309 Dresden, Bergmannstr. 39. Der Verein wurde beim Kreisgericht Dresden unter der Nummer I/723 am 12.11.1990 registriert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist er Rechtsnachfolger der Kleingärtnersparte "Flora I" im VKSK und hat die Pflicht, auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Satzung hinzuwirken.

§ 2 Koalitionen

- (1) Der Verein schließt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) mit anderen gleichartigen Vereinigungen zu einem Verband zusammen, der die Interessen der Vereine landesweit vertritt.
- (2) Ein Austritt aus dem Verband ist ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ist ausschließlich und unmittelbar auf kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke ausgerichtet.
- (2) Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Forderungen des Finanzamtes, die der Erhaltung der Gemeinnützigkeit dienen, in die Satzung einzuarbeiten.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und seine Verpflichtungen aus Umlagen und Beiträgen, Vereinsgebühren sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Kreditaufnahme für den Verein bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe eines einfachen Mitgliedsbeitrags pro Jahr und Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet und durch Unterschrift diese Satzung anerkannt hat sowie juristische Personen wie z. B. Vereine.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird mit der Bewerbung um einen Kleingarten beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung und Ordnungen, deren unterschriftlichen Anerkennung und Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Alle Mitglieder, die bereits in der Kleingärtnersparte "Flora I" als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen.

§ 6 Pachtverträge

- (1) Im Falle des Ablebens eines Hauptmitgliedes und Pächters, kann von den Angehörigen innerhalb eines Monats ein Antrag auf einen Pachtvertrag gestellt werden, wenn diese die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein „Flora I“ erworben haben und wenn durch diese eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Parzelle gewährleistet wird sowie keine anderen zwingenden Dinge dagegen sprechen.
- (2) Kann bei berechtigten Preisforderungen eines gartenaufgebenden Pächters durch den Verein kein entsprechender Nachfolger gestellt werden, so kann der aufgebende Pächter einen Nachfolger vorschlagen.
- (3) Konnte für eine neu zu vergebende Parzelle innerhalb eines Jahres kein Nachfolger gefunden werden, kann der Vorstand vom gartenaufgebenden Pächter eine Totalberäumung der Parzelle verlangen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die sich für die Entwicklung des Vereins besonders verdient machten, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Diese Ehrenmitglieder sind vom weiteren Ableisten der Pflichtstunden zeitlebens befreit.
- (3) Ehrenmitglieder des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e. V. sind ebenfalls vom Leisten der Pflichtstunden befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen.
- die Organe des Vereins mit zu wählen.
- sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe des Vorstandes zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Diese Satzung und den Kleingarten-Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Pacht eines Kleingartens ergeben, entsprechend der dazu getroffenen Termine zu entrichten.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- (5) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine satzungsgemäßen Pflichten, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - Missachtung / Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen
 - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

Dabei kommen folgende Strafen zur Anwendung:

- öffentliche Verwarnung
- Ordnungsgeld laut Finanzordnung
- Verlust eines Vereinsamtes
- Ausschluss aus dem Verein

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) nach Kündigung des Pachtvertrages, durch schlüssiges Verhalten, wie z. B. keine weitere Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, keine Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
 - c) Ausschluss
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt ist in der Regel 3 Monate vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschluss obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
 - c) sich gegenüber den Mitgliedern des Vereins nicht satzungsgerecht und den Regeln eines friedvollen Zusammenlebens normgerecht verhält.
 - d) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - e) die Nutzung des Kleingartens, ohne Zustimmung des Vorstandes, auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu schriftlich einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Schlichtungsverfahren anzuberaumen, zu der das Mitglied einzuladen ist. Bei unbegründetem Fernbleiben sowie bei erfolgloser Schlichtungsverhandlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss durch den Vorstand zu beantragen.
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Diese Sitzung ist durch Aushang bekannt zu geben.
 - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis für einen Kleingarten mit einer Frist von drei Monaten.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern
 - durch den Vorstand,
 - bei notwendigen Zustimmungen der Mitgliederversammlung,
 - auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, nach spätestens einem Monat.
- (4) Die rechtsverbindliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher per Aushang im Hauptinformationskasten an der Bürolaube des Vereins. Zusätzlich werden alle Mitglieder per
 - Aushang in den Aushangkästen des Vereins
 - per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins,
 - per E-Mail sofern die Adressen dem Vorstand bekannt sind,
 - sowie per Anschreiben, sofern nicht bereits per E-Mail erfolgt, informiert
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein zu wählendes Mitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht 2/3 Mehrheit ausgewiesen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Abstimmung, ob offen oder geheim abgestimmt wird.
- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Schlichtungsausschuss und der Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht gewählter Organe.
 - c) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung zu
 - Satzung bzw. Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Vereinsgebühren, Gemeinschaftsleistungen u. a.;
 - Veränderungen der Vereinsgröße, Teilauflösung und Auflösung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - Mitgliedschaft des Vereins in Zweckverbänden und Vereinigungen, die die Förderung der Kleingartenbewegung zum Ziel haben mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Wahlordnung

- (1) Spätestens mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung am Ende der Amtszeit beruft der Vorstand einen Wahlvorstand ein, dem 3 Mitglieder angehören. Ein Mitglied ist als Vorsitzender zu nominieren.
- (2) Alle Kandidaturen für Vorstand und Kassenprüfer sind mindestens 3 Wochen vor der Wahl öffentlich durch Aushang im Verein bekanntzugeben. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt unter Leitung der Wahlkommission. Gewählt wird in offener Abstimmung mit Handzeichen. Über die auf der Kandidatenliste erfassten Kandidaten wird einzeln zum beworbenen Amt abgestimmt. Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die gewählten Vereinsmitglieder müssen die Annahme der Wahl bestätigen.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister.

Außerdem können gewählt werden:

- a) zwei weitere stellvertretende Vorsitzende
- b) zwei Gartenfachberater
- c) ein Schriftführer

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kooptiert der Vorstand ein Mitglied des Vereins. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Bankverkehr sowie bei der Vergabe von Aufträgen sind für Beträge über 1.000 € jeweils 2 Unterschriften erforderlich. Für Beträge bis einschließlich 1.000 € ist im Bankverkehr der Schatzmeister, bei Aufträgen der Vorsitzende allein unterschreibungsberechtigt (Einzelunterschrift).
- (5) Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt

- (7) Aufgaben des Vorstandes
- laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden
 - Bestellen des Wahlvorstandes.
- (8) Der Vorstand ist vom Ableisten der Pflichtstunden befreit.
- (9) Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehler.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Schlichtungsausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder dem Kleingarten-Pachtvertrag ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (3) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
- (4) Mitglieder des Schlichtungsausschuss unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 16 Die Kassenprüfer

- (1) Alle 2 Jahre sind mindestens zwei und maximal drei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die Kassenprüfer sind vom Ableisten der Pflichtstunden befreit. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung der den Kassenprüfern obliegenden Pflichten entstehenden Kosten sind vom Verein zu tragen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder und anderer durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Stadtverband“ Dresdner Gartenfreunde e. V.“ zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Grundlage der Gründungsversammlung vom 26. Juli 1990 sowie den beschlossenen Veränderungen der Mitgliederversammlungen vom 18. März 1992, 25. März 1993, 31. März 2001, 20. März 2003, 17. April 2004, 02. April 2005, 28. März 2009, 17.04.2010, 02.04.2011, 24.11.2012, 23.11.2013, 15.11.2014 und am 31.10.2015 überarbeitet.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dresden, den 31.10.2015

Der Vorstand